

# **Geschäftsordnung des „Förderverein Löschgruppe Longerich“ Der Freiwilligen Feuerwehr Köln e.V.**

## **§ 1**

### **Mitgliedschaft**

Jede unbescholtene Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr kann Mitglied des Fördervereins werden.

## **§ 2**

### **Beitragswesen**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 25,00 € pro Jahr.
2. Die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Lastschriftinzugsverfahren. Jeweils zum 01. Januar eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag vom Konto des Mitglieds auf das Vereinskonto abgebucht.
3. Nach Verbuchung des Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto wird dem Mitglied eine steuerlich abzugsfähige Spendenquittung zugestellt.
4. Weist das Konto des Mitgliedes zum Lastschriftinzug keine ausreichende Deckung auf und wird aus diesem Grunde die Lastschrift nicht eingezogen, so wird das Mitglied mit den zusätzlich hierdurch entstehenden Kosten belastet. Für den erhöhten Verwaltungsaufwand wird ein Säumniszuschlag von 5,00 € erhoben

### **§ 3**

#### **Finanzielle Vollmachten des Gesamtvorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der 1. Vorsitzende kann über einen Ausgabebetrag in Höhe von maximal 500,00 € im Einzelfall verfügen. Der Gesamtvorstand hat bezüglich der alltäglichen Geschäftsvorfälle eine maximale finanzielle Kompetenz in Höhe von 1.000,00 €.
2. Über außerordentliche Ausgabenleistungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Hierbei ist dem Vorstand kein finanzielles Limit gesetzt, jedoch sollen sich die Beschlüsse an der gesamtwirtschaftlichen Lage des Vereins orientieren.

### **§ 4**

#### **Versammlungen**

1. Die Einzelheiten zur Einberufung der Mitgliederversammlung bzw. einer eventuellen außerordentlichen Mitgliederversammlung sind im § 7 der Satzung geregelt.
2. Die Termine der Vorstandsversammlung werden vom Vorstand gemeinschaftlich festgesetzt. Zu den Versammlungen lädt der Schriftführer die Vorstandsmitglieder in Absprache mit den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem festgelegten Termin ein. Der Vorstand ist gehalten, pro Quartal eine Versammlung abzuhalten.

## § 5

### Vorstandsaufgaben

1. Die allgemeinen Aufgaben des Vorstandes sind:
  - Führen der laufenden Geschäfte
  - Rechnungslegung über das ablaufende Geschäftsjahr
  - Erstattung der Tätigkeitsberichte
  - Aufnahme neuer Mitglieder
  - Beratung und Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  
2. Die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsämter sind wie folgt definiert:
  - a) Der 1. Vorsitzende leitet die Geschicke des Vereins und die Vorstandsversammlungen; er repräsentiert den Verein nach außen und übt eine generelle Kontrollfunktion aus.
  - b) Der 2. Vorsitzende unterstützt die Arbeit des 1. Vorsitzenden; darüber hinaus obliegt ihm insbesondere die Betreuung und Kontaktpflege der Mitglieder.
  - c) Der Schriftführer ist verantwortlich für Bewältigung des anfallenden Schriftwechsels sowie für die Abfassung der Protokolle.
  - d) Der Kassierer ist verantwortlich für die Betreuung des Kassenwesens. Hierunter fällt der Einzug von Beiträgen, die Abwicklung von Mahnverhältnissen, das Ausstellen von Spendenquittungen und Sonstiges.
  - e) Der Beisitzer unterstützt die Arbeit des Schriftführers und des Kassierers.

## § 6

### **Schlussbestimmungen**

1. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung können durch die Mitgliederversammlung geändert, erweitert oder beseitigt werden. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründungsversammlung am ..... und endet am .....